

An die
Landkreise, kreisfreien Städte,
Gemeinden, Verbandsgemeinden und
Zweckverbände
im Land Sachsen-Anhalt

über Landesverwaltungsamt

Nachrichtlich per E-Mail:
Städte- und Gemeindebund
Landkreistag
Landesrechnungshof
Ministerium der Finanzen
Statistisches Landesamt
SIKOSA
Hochschule Harz
Wasserverbandstag
AFI-LSA

**Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen;
Erstellung der Eröffnungsbilanzen und Überarbeitung der verbindli-
chen Muster i. V. m. der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO)**

13. Juli 2016

Zeichen:
32.2-10400

Bearbeitet von:
Claudia Meinecke

Durchwahl:
(0391) 567-5315

E-Mail:
Claudia.Meinecke
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen vom 22. März 2006 ist mit Stichtag vom 1. Januar 2013 das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen in Sachsen-Anhalt eingeführt worden. Eine flächendeckende Umsetzung der rechtlichen Vorgaben bei allen Kommunen im Land erfolgte zum 1. Januar 2015.

1. Erstellung der Eröffnungsbilanz

Grundlage für die vollständige Anwendung des neuen Systems, insbesondere für die Aufstellung der Jahresabschlüsse, ist eine geprüfte Eröffnungsbilanz. Die im Juni 2016 durchgeführte Abfrage bei den Kommunen in Sachsen-Anhalt hat ergeben, dass von den 247 Kommunen im Land im vierten Jahr nach dem gesetzlichen Einführungstichtag erst 49 Kommunen eine geprüfte Eröffnungsbilanz vorgelegt haben. Das entspricht einem Anteil von 19,8 %. 86 Kommunen (34,8 %) können zumindest eine erstellte Eröffnungsbilanz vorweisen. In Anbetracht der auch hier bekannten Probleme bei der Einführung der Doppik wurde anfänglich von kommunalaufsichtlichen Maßnahmen Abstand genommen.

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN:
DE21810000000081001500
BIC:
MARKDEF1810

Wie bereits vom Landesverwaltungsamt im Rahmen der Besprechungen mit den unteren Kommunalaufsichtsbehörden mitgeteilt, wird künftig kommunalaufsichtlich wie folgt verfahren:

1. Keine Beanstandung der Haushaltssatzung bis zum zweiten Jahr nach der Einführung der Doppik ohne Eröffnungsbilanz,
2. Beanstandung der Haushaltssatzung ab dem dritten Jahr nach der Umstellung auf die Doppik nach Prüfung des Einzelfalls, sofern die Eröffnungsbilanz noch nicht erstellt ist. Liegt die Eröffnungsbilanz bereits vor und steht nur noch die Prüfung aus, ist eine Beanstandung unverhältnismäßig. Soweit die Eröffnungsbilanz bereits erstellt wurde, ist diese daher der Haushaltssatzung als Anlage beizufügen.
3. Beanstandung der Haushaltssatzung ab dem fünften Jahr nach der Umstellung auf die Doppik nach Prüfung des Einzelfalls, sofern keine geprüfte Eröffnungsbilanz vorliegt.

2. KomHVO und Neufassung der verbindlichen Muster

Aufgrund der Neufassung der haushaltsrechtlichen Vorschriften in der Kommunalhaushaltsverordnung vom 16. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 636) ist auch eine Überarbeitung der verbindlichen Muster und des Kontenrahmenplans erforderlich geworden, die bereits im Schreiben vom 22. Dezember 2015 angekündigt worden ist. Die Neufassung der verbindlichen Muster, die sich derzeit im Abstimmungsprozess mit dem Lenkungsbeirat Doppik befindet, wird aufgrund der aktuellen Haushaltsplanungen für 2017 hierfür nicht mehr genutzt werden können, obwohl ein Inkrafttreten für den 1. Januar 2017 vorgesehen ist. Es ist daher beabsichtigt, für das Haushaltsjahr 2017 eine Übergangsvorschrift für die Anwendung der verbindlichen Muster einzuführen und die Übergangsvorschrift gemäß § 57 Abs. 2 KomHVO um ein Jahr zu verlängern. Die Haushaltsplanungen für das Haushaltsjahr 2017 können somit auch noch nach der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik vom 22. Dezember 2010 und den verbindlichen Mustern vom 1. Juli 2011 vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Mietzner